

# Börsenreglement

## Bündner Zierfisch-, Korallen- und Wasserpflanzenbörse

1. **Die Börse findet am Sonntag, 24.11.2019 von 11.00 bis 14.00 Uhr statt. Der Veranstaltungsort ist die Freizeitanlage Vial in 7013 Domat/Ems.** Die Verkäufer haben sich aus organisatorischen Gründen spätestens eine Stunde vor Börsenbeginn im Börsenlokal einzufinden.
2. Infrastruktur
  - 2.1. Behälter, Heizungen, Durchlüfterpumpen usw. hat der Verkäufer mitzubringen. Der Veranstalter stellt Tische, elektrische Anschlüsse und Wasser zur Verfügung. Die Wasserhärte beträgt  $\pm 14^{\circ}\text{dGH}$ .
3. Angebot
  - 3.1. An der Börse dürfen nur **selbstgezüchtete, gesunde und nicht zu kleine Fische, Korallen, niedere Tiere, Pflanzen und Lebendfutter verkauft werden.** Die Minimalgrößen für Fische sind: bis 5cm Endgröße die halbe Endgröße, für grössere Fische ein Drittel der Endgröße.
  - 3.2. An der Börse dürfen nur gesunde Tiere ohne Deformationen (z.B. Schuppenschäden, beschädigte Kiemendeckel, fehlende Flossen usw.) angeboten werden. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.
  - 3.3. Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Tiere und Pflanzen verkauft werden. CITES-geschützte Tiere oder Pflanzen dürfen nur mit herkunftsnachweis angeboten werden. Tiere, die haltebewilligungspflichtig sind, dürfen nur an Personen mit einer Haltebewilligung abgegeben werden (Haltebewilligung muss dem Anbieter und der Börsenaufsicht vorgelegt werden).
4. Hälterung
  - 4.1. Die Besatzdichte in den Verkaufsbecken darf nicht zu hoch sein. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.
  - 4.2. Die Tiere dürfen nur in Verpackungen mit Sicht-, Kälte- bzw. Wärmeschutz abgegeben werden. Pflanzen und Korallen sind ebenfalls fachgerecht zu verpacken, um sie vor dem Austrocknen und vor Temperaturschäden zu schützen. Schutzbeutel können an der Börse zu Fr. 5.-/10Stk. erworben werden, oder sind durch den Verkäufer selbst mitzubringen.
5. Beschriftungen
  - 5.1. Die Beschriftung der angebotenen Tiere und Pflanzen beinhaltet den wissenschaftlichen Namen, den deutschen Namen (falls vorhanden), die geografische Herkunft, die Endgröße der Fische und die minimale Beckengröße, die erforderliche Wassertemperatur und Wasserbeschaffenheit (weich/ mittel/ hart) für die Fische sowie deren Preis.

5.2. Die Beschriftung des Verkäufers beinhaltet dessen Namen und die Vereinszugehörigkeit.

## 6. Handel

6.1. Für den Verkauf wird eine zentrale Kasse eingerichtet.

6.2. Minimalpreise: Der Veranstalter oder die Börsenaufsicht kann einen Minimalpreis diktieren. Die angebotenen Tiere/ Korallen/ Pflanzen/ Lebendfutter/ dürfen weder verschenkt noch verscherbelt werden. Mengenrabatte sind im sinnvollen Rahmen möglich (Bsp. Schwarmfische).

6.3. 15 % der Einnahmen fallen als Unkostenbeitrag dem veranstaltenden Verein zu.

6.4. Verkäufer sowie Mitglieder des Aquarienvereins Chur und Umgebung erhalten 10% Ermässigung auf ihre Einkäufe. Die Ermässigung geht zu Lasten des Veranstalters, womit nur noch 5% der Einnahmen dem Veranstalter zufallen.

6.5. Handel unter Verkäufern: Die Verkäufer sowie die an der Organisation beteiligten Personen können untereinander eine halbe Stunde vor Börsenbeginn verkaufen / kaufen. Diese Verkäufe müssen auch über die zentrale Kasse ablaufen.

6.6. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, keine Fische verkauft werden.

6.7. Händler im Bereich Aquaristik (An- und Verkauf von Fischen, Pflanzen, Futter und Zubehör) sind nur als Käufer zugelassen. Ausnahme: Mitglieder mit Handelsgenehmigung (siehe 6.8).

6.8. Die Organisatoren behalten sich die Möglichkeit vor, geläufige Arten zu verkaufen, die von den anwesenden Verkäufern nicht angeboten werden. Dies bezieht sich nur auf Arten, die bis zum offiziellen Anmeldungsschluss gemeldet wurden. Ebenso kann die Börsenorganisation Vereinsmitglieder mit Handelsbewilligungen als Verkäufer zulassen. Diese dürfen aber nur selbstgezogene Tiere sowie Produkte verkaufen, die sonst niemand auf der Börse im Angebot hat.

7. Börsenaufsicht / Wegweisungsrecht: Eine Börsenaufsicht wird vor und während dem Verkauf Tiere, Korallen, Pflanzen und Preise kontrollieren. Die Börsenaufsicht kann fehlbare Verkäufer wegweisen.

8. Haftungsausschluss: Für Unfälle jeglicher Art lehnt der Veranstalter jede Haftung ab.

9. Mit der Anmeldung akzeptiert der Verkäufer alle Punkte dieses Börsenreglements und verpflichtet sich, die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten!

10. Das Organisations-Komitee behält sich das Recht vor, die Züchter vorgängig zu besuchen um sich von dessen eigenen Nachzuchten zu überzeugen.

11. Im Börsenlokal herrscht ein striktes Fotografieverbot. Ausgenommen ist die Börsenaufsicht. Die Börsenverantwortung kann für Pressemitglieder gegen Vorweis eines Presseausweises eine Ausnahme genehmigen. Nichtbefolgen des Fotografieverbotes hat eine Wegweisung zur Folge, die Bildrechte unterliegen für die nächsten 10 Jahre alleinig der Börsenorganisation.

Reglement genehmigt am 19.09.2019  
Der Vorstand Aquarienverein Chur und Umgebung